

## Entscheidung NetzDG0052022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 26.01.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der in diesem Verfahren zusammengeführten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 01.02.2022 durch Mehrheitsbeschluss wie folgt entschieden:

Die vorgelegten Inhalte sind

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfen ist ein Video auf der Plattform [...], das von dem Account [...] am 08.06.2021 veröffentlicht wurde. Dieses Video mit dem Titel „Finanzamt Neubrandenburg RiA – Warum zahlen wir Steuern?“ ist unter folgendem Link verfügbar:

[...]

In dem Video diskutiert ein Nutzer die Gründe dafür, dass Bürger Steuern zahlen, und thematisiert sodann angebliche Ungerechtigkeiten des Systems, die angeblich (vor allem im Ausland ansässige) Rentner betreffen. In diesem Zusammenhang spricht er zunächst über das Finanzamt Neubrandenburg und „über 500 Beamte“, Mitarbeiter des Finanzgerichts und des Finanzministeriums, insgesamt „700 Leute“, anschließend über eine angebliche „Dreifach-Besteuerung“ und verschiedene Beispiele anderer Ungerechtigkeiten. Dabei thematisiert er, dass Rentner im Ausland nicht krankenversichert seien. Anschließend fallen die folgenden Aussagen:

*„Nur der Beamte, der Beamte ist weltweit versichert. Beamte sind Schmarotzer, Schmarotzer, Schmarotzer und sie verhalten sich heute genauso wieder wie früher bei den Nazis: Konzentrationslager-Beamte, Leiter-im-Konzentrationslager-Beamte, Adolf-Eichmann-Beamte, Mengele-Beamte“*

Die letzte Aussage wurde als „Nazi comparison“ beanstandet. Die Rechtswidrigkeit eines beanstandeten Beitrags ist jedoch stets vollumfassend zu prüfen, also hier auch hinsichtlich weiterer potenziell rechtswidriger Teile des Videos.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Vorliegend kommen ausschließlich die Tatbestände der § 185 StGB (Beleidigung) und § 130 StGB (Volksverhetzung) in Betracht. Diese Tatbestände sind jedoch nicht erfüllt.

Im Einzelnen:

1. Die Bezeichnung von Beamten als „Schmarotzer“ verstößt nicht gegen § 185 StGB

Das Wort „Schmarotzer“ beschreibt zwar ein eine faule Person, die vom Geld und der Arbeit anderer lebt, und stellt daher potentiell eine Herabwürdigung der oder des Betroffenen dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es hierfür jedoch erforderlich, dass eine oder mehrere bestimmte Personen in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der durch sie geschützten persönlichen Ehre verletzt wird. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.05.2016, Az. 1 BvR 2150/14, NStZ 2016,277, 278, gelten insoweit folgende Grundsätze:

*„Dabei kann eine herabsetzende Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfasst, unter bestimmten Umständen auch ein Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sein (vgl. BVerfGE 93, BVERFGE Jahr 93 Seite 266 [BVERFGE Jahr 93 299] = NJW 1995, NJW Jahr 1995 Seite 3303 = NStZ 1996, NSTZ Jahr 1996 Seite 26). Je größer das Kollektiv ist, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet,*

*steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen (BVerfGE 93, BVERFGE Jahr 93 Seite 266 [BVERFGE Jahr 93 301f.] = NJW 1995, NJW Jahr 1995 Seite 3303 = NStZ 1996, NSTZ Jahr 1996 Seite 26). Es ist verfassungsrechtlich nicht zulässig, eine auf Angehörige einer Gruppe im Allgemeinen bezogene Äußerung allein deswegen als auf eine hinreichend überschaubare Personengruppe bezogen zu behandeln, weil eine solche Gruppe eine Teilgruppe des nach der allgemeineren Gattung bezeichneten Personenkreises bildet (vgl. BVerfGE 93, BVERFGE Jahr 93 Seite 266 [BVERFGE Jahr 93 302f.] = NJW 1995, NJW Jahr 1995 Seite 3303 = NStZ 1996, NSTZ Jahr 1996 Seite 26).“*

Eine solche hinreichende Individualisierung lässt sich der Aussage „Schmarotzer“ hier nicht entnehmen. Zwar bezieht sich das Video in erster Linie auf das „Finanzamt Neubrandenburg“ und die mit der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten befassten Personen. In Zusammenhang mit den besagten Äußerungen geht es jedoch um die Gruppe der Beamten allgemein, die auf der ganzen Welt versichert seien.

2. Gleiches gilt für die nachfolgenden Äußerungen über das Verhalten der Beamten wie im Dritten Reich.

Zwar mag insoweit eine Individualisierung denkbar erscheinen, wenn man diese Äußerungen auf das Verhalten der Finanzbeamten bezieht, das zuvor geschildert wurde. Der Wortlaut der Äußerung betrifft jedoch ausdrücklich alle heutigen Beamten. Der Nutzer scheint gegen diese Personengruppe eine grundsätzliche Abneigung zu haben. Es liegt daher näher, dass die Kritik nicht auf die einzelnen Personen, sondern auf die Einrichtungen des Staats als solche zielt und daher nicht auf die persönliche Ehre des Einzelnen durchschlägt (vgl. BVerfG, NStZ-RR 2016,277, 278).

3. Die Äußerungen verstoßen auch nicht gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB.

Die Gruppe der Beamten sind zwar als hinreichend abgrenzbarer Teil der Bevölkerung taugliches Tatobjekt der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 StGB (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 130 Rn. 4).

Auch erscheint es denkbar, die Äußerungen so auszulegen, dass der Nutzer zum Hass aufstachelt (Abs. 1 Nr. 1) und die Menschenwürde der Beamten dadurch angreift, dass er diese beschimpft und böswillig verächtlich macht (Abs. 1 Nr. 2).

Allerdings ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Äußerungen geeignet sind, den öffentlichen Frieden stören. Kriterien hierfür sind vor allem Inhalt und Intensität des Angriffs, das Vorhandensein offener oder latenter Gewaltpotentiale und die Sensibilität der betroffenen Gruppe hierfür und die Frage der Gefährdung der betroffenen Gruppe sowie deren Position in der Gesellschaft (Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 130 Rn. 11). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt, denn das seit mehr als einem halben Jahr abrufbare Video wurde erst ca. 300-mal aufgerufen und hat bisher nur 10 Likes erhalten. Es erscheint ausgeschlossen, dass hierdurch ein breiter Teil der Bevölkerung angesprochen und aufgestachelt wird. Zudem mag in der Bevölkerung eine Abneigung gegen Beamten teilweise vorkommen – eine größere Beeinträchtigung von Beamten durch die gegenständlichen Äußerungen ist jedoch nicht zu befürchten, zumal die Schlussfolgerungen des Nutzers als offenkundig hanebüchen einzuordnen sind.

Hinzu kommt, dass sich den Äußerungen ein gewisser Sachbezug nicht absprechen lässt, weil das angebliche „Schmarotzertum“ mit der Krankenversicherungsfreiheit „weltweit“ – im Gegensatz zu anderen Personenkreisen – begründet wird und sich die Vergleiche des angeblichen Verhaltens der Beamten kaum auf die schlimmen Folgen des Verhaltens von Beamten im Dritten Reich beziehen lassen, sondern wohl das zuvor geschilderte, angebliche blinde Befolgen von Vorschriften betroffen sollen, auch wenn diese – angeblich – rechtswidrig sein sollen.

Mögen diese Äußerungen auch deutlich über das Ziel hinausschießen, so lässt sich angesichts des Sachbezugs dennoch nicht erkennen, dass die Grenzen der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Meinungsfreiheit überschritten wird.

4. Schließlich verstoßen die Äußerungen auch nicht gegen § 130 Abs. 3 StGB im Sinne einer Verharmlosung des unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermordes.

Wenn der Nutzer das Verhalten heutiger Beamter mit demjenigen von Beamten zu Zeiten des Nationalsozialismus vergleicht, ist hierin zwar eine Verharmlosung des damaligen Völkermords zu sehen. Dies gilt insbesondere durch die Erwähnung von Konzentrationslagern, Eichmann und Mengele.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.06.2018, Az.: 1 BvR 2083/15, wird die weiterhin erforderliche Eignung zu Störung des öffentlichen Friedens bei der Verharmlosung des Völkermords durch die Verwirklichung des Tatbestands jedoch nicht indiziert ist; vielmehr gilt Folgendes:

„Soweit sich dies aus den übrigen Tatbestandsmerkmalen selbst nicht eindeutig ergibt, ist die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens eigens festzustellen. Anders als in den Fällen der Leugnung und der Billigung, in denen die Störung des öffentlichen Friedens indiziert ist, erscheint dies für den Fall der Verharmlosung geboten.“

Auch wenn die Äußerungen mehr als abstoßend sind, gelten hier die Erwägungen zu § 130 Abs. 1 StGB entsprechend: Es ist nicht zu erkennen, dass diese hanebüchene Äußerungen in irgendeiner Weise eine gewisse Relevanz in der Öffentlichkeit erhalten könnten.

Daher sind die Äußerungen insgesamt nicht als strafbar und damit nicht als rechtswidrig im Sinne des NetzDG zu bewerten.